

Vorwort

Liebe Vereinsmitglieder !

Nach der Rechtsprechung und Literatur ist der Verein eine, auf gewisse Dauer berechnete, freiwillige und körperschaftlich organisierte Personenvereinigung zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die als einheitlich Ganzes gedacht ist und daher einen Gesamtnamen führt und in ihrem Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist.

Die Satzung des Vereins bildet, zusammen mit den gesetzlichen Bestimmungen, die Verfassung des Vereins. Durch die Satzung werden nach dem Gesetz bestehende Regelungsfreiräume ausgefüllt, gesetzliche Vorschriften modifiziert und ergänzt.

Das Gesetz schreibt vor, dass bestimmte Regelungen in die Satzung aufgenommen werden müssen; andere Bestimmungen sollen nach dem Gesetz in der Satzung enthalten sein.

Unter diesen Voraussetzungen ist die vorliegende Satzung für unseren, im Vereinsregister eingetragenen, Verein erstellt und von der Mitgliederversammlung angenommen worden.

Die Satzung regelt in der jetzigen Fassung die Rechte und Pflichten für die Vereinsorgane und Mitglieder in übersichtlicher und verständlicher Form, nach denen sich das Vereinsleben des Schützenvereins „Enzian“ Kaufering im Innen- und Außenverhältnis richten soll.

Von daher wünsche ich der Vereinssatzung einen langlebigen Bestand.

Mit freundlichem Schützengruß



Horst Werner

1. Schützenmeister (1. Vorsitzender)

SATZUNG

Schützenverein „Enzian“ Kaufering e.V.

Inhalt

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)
- §3 Geschäftsjahr
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §6 Ende der Mitgliedschaft
- §7 Beiträge
- §8 Organe des Vereins
- §9 Vorstandschaft
- §10 Ausschuss
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Rechnungsprüfer
- §13 Abteilungen
- §14 Wahlen
- §15 Jugendordnung
- §16 Auflösung des Vereines
- §17 Inkraftsetzung

Jugendordnung

(nicht Bestandteil der Vereinssatzung)

- §1 Mitgliedschaft
- §2 Zweck
- §3 Führung und Verwaltung
- §4 Organe und deren Beschlussfähigkeit
- §5 Vereinsjugendversammlung
- §6 Vereinsjugendleitung

§1 Name und Sitz des Vereins

Abs. 1.0

Der Verein führt den Namen

Schützenverein „Enzian“ Kaufering e.V.

und hat seinen Sitz in Kaufering. Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen und erkennt als Mitglied dessen Satzung an. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.

§2 Zweck des Vereines (Gemeinnützigkeit)

Abs. 1.0

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) von 1977.

Abs. 2.0

Zweck des Vereins ist, gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen durchzuführen sowie intensive Jugendarbeit zu betreiben. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Abs. 3.0

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4.0

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck oder der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Abs. 1.0

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Abs. 1.0

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt beruht auf einer freiwilligen Basis.

Abs. 2.0

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten notwendig.

Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft. Lehnt diese einen Aufnahmeantrag ab, so ist dem Betroffenen die Ablehnung mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich zu eröffnen.

Abs. 3.0

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zum Ehrenschützenmeister bzw. zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1.0

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Ehrenschützenmeister bzw. Ehrenmitglieder.

Abs. 2.0

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Anordnungen der

Vereinsleitung zu befolgen und den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen und im Vereinsleben ist wesentliche Pflicht jedes Mitgliedes.

Ehrensützenmeister bzw. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Abs. 1.0

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt (schriftlich);
- Tod;
- Streichung (z.B. Aufenthaltsort eines Mitgliedes nicht mehr bekannt);
- Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grober Verletzung gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Einzahlung gelangt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung einlegen.

Abs. 2.0

Über die Berufung entscheiden die Vorstandschaft und/oder die Mitgliederversammlung. In beiden Instanzen muss das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung gehört werden.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen werden nicht zurückerstattet; bestehende Verbindlichkeiten erlöschen nicht.

Abs. 2.1

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Abs. 3.0

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist bis spätestens zum 31. Oktober des Kalenderjahres mit Wirkung zum Kalenderjahresende möglich.

§7 Beiträge

Abs. 1.0

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Februar des Kalenderjahres zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Abs. 1.0

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft;
2. Der Ausschuss;
3. Die Mitgliederversammlung;
4. Die Rechnungsprüfer.

Abs. 2.0

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9 Vorstandschaft

Abs. 1.0

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Schützenmeister (1. Vorsitzender);
- dem 2. Schützenmeister (2. Vorsitzender);
- dem 1. Schriftführer;

- dem 1. Kassierer;
- dem 1. Sportleiter und
- dem 1. Jugendsportleiter.

Abs. 2.0

Der Verein wird vertreten durch den 1. und 2. Schützenmeister. Jeder der beiden ist sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

Abs. 3.0

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Abs. 4.0

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Abs. 5.0

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Ausschuss

Abs. 1.0

Der Ausschuss besteht aus:

- dem 2. Schriftführer;
- dem 1. Jugendleiter;
- dem 2. Jugendsportleiter;
- den Abteilungsleitern;
- den zwei Beisitzern
- 2. Sportleiter

und eventuell weiteren, von der Vorstandschaft festgelegten Mitgliedern (z.B. Referenten). Der Ausschuss unterstützt die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten.

Abs. 2.0

Der Ausschuss wird im Bedarfsfall zu den Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen. Bei Abstimmungen hat jedes geladene Mitglied Stimmrecht. Im Übrigen gilt sinngemäß §9, Abs. 3.0 und Abs. 5.0.

§11 Mitgliederversammlung

Abs. 1.0

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Abs. 2.0

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Bestellung (Wahl) und Widerruf des Vorstandes;
- Bestellung (Wahl) und Widerruf der Kassenprüfer;
- Aufsicht über alle anderen Vereinsorgane, insbesondere über den Vorstand;
- Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
- Entlastung anderer Vereinsorgane, insbesondere des 1. Kassierers;
- Entlastung der gesamten vorherigen Vorstandschaft (bei Neuwahlen);
- Weisungserteilung gegenüber dem Vorstand;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Festsetzung der Beitragshöhe;
- Auflösung des Vereins.

Im Übrigen fallen der Mitgliederversammlung alle Aufgaben zu, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

Abs. 3.0

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch Anschlag an der Informationstafel im Schützenheim bekanntgegeben (mindestens 1 Woche vorher). Einberufen wird sie vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister.

Abs. 3.1

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Schützenmeister eingereicht werden.

Abs. 3.2

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung durch den 2. Schützenmeister geleitet.

Abs. 3.3

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Abs. 3.4

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Abs. 3.5

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft beantragt wird.

Abs. 3.6

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird genauso wie die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen und geleitet.

§12 Rechnungsprüfer

Abs. 1.0

Die Rechnungsprüfer sind zwei Mitglieder, die weder der Vorstandschaft, noch dem Ausschuss angehören.

Abs. 2.0

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und bei der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des 1. Kassierers.

Abs. 3.0

Bei Abstimmung auf Entlastung durch die Mitgliederversammlung gilt gemäß §45 BGB der Stimmrechtsausschluss für die betroffene Person (1. Kassierer).

§13 Abteilungen

Abs. 1.0

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Vorstandschaft gegründet. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Abs. 1.1

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein.

Abs. 2.0

Alle Mitglieder einer Abteilung bilden eine Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung. Die Wahl der Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft. Im Übrigen gilt sinngemäß §14 der Vereinssatzung.

Abs. 3.0

Die Abteilungsführung besteht aus:

- dem Abteilungsleiter;
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter;
- dem Abteilungskassierer;
- dem Abteilungsjugendleiter;
- dem Abteilungsschifführer.

Abs. 3.1

Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter und den Stellvertreter geleitet.

Abs. 3.2

Die Abteilungsleitung wird ermächtigt, weitere Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen werden, zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.

Abs. 4.0

Eine Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Abs. 4.1

Die Abteilungsversammlung mit Wahl der Abteilungsleitung ist vor der Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstandes durchzuführen.

Abs. 4.2

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abteilungsbeschlüssen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Abs. 5.0

Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung selbständig. Die Geschäfts- und Kassenführung der Abteilung ist gleich den Bestimmungen der Vereinssatzung durchzuführen.

Abs. 5.1

Die Abteilungsleitung ist ermächtigt, alle anfallenden Ausgaben aus der Abteilungskasse zu bestreiten unter der Voraussetzung, dass die Ausgaben von der Abteilungskasse abgedeckt werden können.

Abs. 5.2

Den Abteilungen ist eine Kreditaufnahme nicht gestattet.

Abs. 6.0

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, von ihren Mitgliedern einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung dieses Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft. Der 1. Kassierer kann jederzeit in die Kassenbücher der Abteilung Einsicht nehmen.

Abs. 7.0

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§14 Wahlen

Abs. 1.0

Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses sowie die beiden Rechnungsprüfer und Beisitzer werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Abs. 2.0

Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied der Vorstandschaft, des Ausschusses oder ein Rechnungsprüfer aus (Tod, Austritt, Rücktritt oder Ausschluss), so kann die Vorstandschaft dafür ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Die Vereinsjugend und die Abteilungen regeln dieses intern eigenständig. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.

Abs. 3.0

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das passive- und aktive Wahlrecht für die Jugend regelt die Jugendordnung.

§15 Jugendordnung

Abs. 1.0

Die Jugendordnung der Bayerischen Schützenjugend (BSSJ) wird in der jeweiligen gültigen Fassung anerkannt.

§16 Auflösung des Vereins

Abs. 1.0

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dem Verein nicht mehr als fünf Mitglieder angehören, die dann in einer Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an den Markt Kaufering, die es unmittelbar und ausschließlich wieder für einen gemeinnützigen Schützenverein zu verwenden hat.

§17 Inkraftsetzung

Abs. 1.0

Die Satzung ist am 20. März 2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.



Horst Werner

1. Schützenmeister (1. Vorsitzender)



Kornelius Werner

2. Schützenmeister (2. Vorsitzender)

A N H A N G

Jugendordnung des Schützenvereins „Enzian“ Kaufering e.V.

Die Schützenjugend des Vereins gibt sich nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss der Vorstandschaft vom 01.02.89. Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 04.03.89 beschlossen worden.

§1 Mitgliedschaft

Abs. 1.0

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereines, welche bis zum Ende des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§2 Zweck

Abs. 1.0

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen

und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

§3 Führung und Verwaltung

Abs. 1.0

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgaben dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereines. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereines zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Abs. 2.0

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

§4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Abs. 1.0

Die Organe der Schützenjugend sind:

1. die Vereinsjugendversammlung;
2. die Vereinsjugendleitung.

Abs. 2.0

Die Vereinsjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Abs. 3.0

Die Vereinsjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Vereinsjugendleitung anwesend sind. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§5 Vereinsjugendversammlung

Abs. 1.0

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Abs. 2.0

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.

Abs. 3.0

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Anschreiben der Vereinsjugend oder durch Bekanntgabe in der regionalen Tagespresse oder auf elektronischem Wege.

Abs. 4.0

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.

Abs. 5.0

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Abs. 6.0

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.

Abs. 7.0

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Abs. 8.0

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung;

- b) Entlastung des Jugendkassierers und der Vereinsjugendleitung (bei Neuwahlen);
- c) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach §1 dieser Ordnung sein);
- d) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten. Die Delegierten müssen Mitglieder nach §1 dieser Ordnung sein.);
- e) Annahmen einer Änderung der Jugendordnung;
- f) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein;

Abs. 9.0

Für die Entscheidungen der Vereinsjugendversammlung gilt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder.

§6 Vereinsjugendleitung

Abs. 1.0

Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem 1. Vereinsjugendleiter;
- dem 2. Vereinsjugendleiter;
- dem 1. Jugendsprecher;
- dem 2. Jugendsprecher;
- dem Jugendkassierer;
- dem Jugendschritfführer.

Die Vereinsjugendleiter sollen nicht jünger als 18 Jahre sein.

Abs. 2.0

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Abs. 3.0

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Neuwahl

stattfindet. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.

Abs. 4.0

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Abs. 5.0

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Abs. 6.0

Der 1. und 2. Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein.

Abs. 7.0

Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet diese.